

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot des Geschäftsführers



Nachvertragliche Wettbewerbsverbote in den Anstellungsverträgen von Geschäftsführern, die nicht oder Minderheitsgesellschafter sind, sind nicht selten. Für diese nachvertraglichen Wettbewerbsverbote gelten andere Regelungen als für solche für Arbeitnehmer. Insbesondere sind beim Geschäftsführer nachvertragliche Wettbewerbs-

verbote auch wirksam, wenn ihm keine Karenzentschädigung gezahlt wird. Auch beim Fremdgeschäftsführer oder Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer ist aber ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot unwirksam, das sittenwidrig ist. Nach der Rechtsprechung ist ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot beim Geschäftsführer dann sittenwidrig und nichtig, wenn es nicht den berechtigten Interessen der Gesellschaft dient und es nach Ort, Zeit und Gegenstand die Berufsausübung und wirtschaftliche Tätigkeit des Geschäftsführers unbillig erschwert. Das OLG München hat mit Beschluss vom 02.08.2018 – 7 U 2107/18 – dies dahin konkretisiert, dass sich die Interessen der Gesellschaft in der Reichweite des Verbots widerspiegeln müssen; ein zu weit gefasstes Verbot sei daher nichtig. Im entschiedenen Fall war im Anstellungsvertrag des Fremdgeschäftsführers vereinbart worden, dass diesem während einer Übergangszeit von einem Jahr jegliche Tätigkeit für potentielle Konkurrenzunternehmen untersagt ist. Dies hätte, so das OLG München, selbst eine Tätigkeit als Hausmeister erfasst. Das sei zu weitgehend und deshalb das nachvertragliche Verbot sittenwidrig und nichtig. Das bedeutsame an der Entscheidung ist aber, dass der Geschäftsführer gegen die GmbH eine einstweilige Verfügung auf vorläufige Gestattung der Tätigkeit als Geschäftsführer beim Konkurrenzunternehmen beantragt hatte. Normalerweise darf im einstweiligen Verfügungsverfahren keine Entscheidung ergehen, die die Hauptsache vorwegnimmt. Das OLG München wies insoweit darauf hin, dass innerhalb der vereinbarten einjährigen Geltungsdauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots eine Entscheidung in einem ordentlichen Klageverfahren nicht zu errei-

chen wäre. Ein Obsiegen hätte dann dem ehemaligen Geschäftsführer nichts mehr genutzt. Vor dem Hintergrund, dass der Geschäftsführer im Hauptsacheverfahren höchstwahrscheinlich obsiegen würde, könne ihm daher der vorläufige Rechtsschutz nicht mit dem formalen Argument der Vorwegnahme der Hauptsache versagt werden. Der Fall zeigt wieder einmal, dass bei der Formulierung nachvertraglicher Wettbewerbsverbote höchste Sorgfalt anzuwenden ist. Da es sich hier immer um von der Gesellschaft vorformulierte Vertragsbedingungen handelt, können schon kleinere Ungenauigkeiten zur Unwirksamkeit führen.

Nach einem Urteil des OLG Stuttgart vom 15. März 2017 – 14 U 3/14 – stellt übrigens eine rein kapitalmäßige Minderheitsbeteiligung eines Gesellschafter-Geschäftsführers an einer Konkurrenzgesellschaft ohne Einfluss auf deren Geschäftsführung, ohne Tätigkeit im Unternehmen und ohne Möglichkeit, dieses zu beherrschen oder Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen zu nehmen, im Regelfall keinen Verstoß gegen ein Wettbewerbsverbot dar.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.